



KOA 1.701/17-002

Bescheid

I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter aufgrund eines Werbebeobachtungsverfahrens gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2016, iVm §§ 24, 25 Abs. 1 und Abs. 3 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, fest, dass die **N & C Privatrado Betriebs GmbH** als Veranstalterin des im Versorgungsgebiet „Wien 104,2 MHz“ ausgestrahlten Hörfunkprogramms „Energy 104,2“ die Bestimmung des § 19 Abs. 3 PrR-G jeweils dadurch verletzt hat, dass die am 13.10.2016 von ca. 08:13:37 Uhr bis 08:14:49 Uhr ausgestrahlte, werblich gestaltete Sendung „Beat the Alarm – Das Energy Aufwachquiz“,
 - a. an ihrem Anfang nicht durch akustische Mittel von den vorangehenden Programmteilen getrennt wurde, und
 - b. während der Sendung um ca. 08:14:40 Uhr sowie an ihrem Ende um ca. 08:14:49 Uhr mit akustischen Trennelementen versehen wurde, obwohl danach jeweils weiter Werbung in Form eines werblich gestalteten Sponsorhinweises bzw. eines Werbeblocks folgte.
2. Die KommAustria erkennt gemäß § 26 Abs. 2 PrR-G auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung und trägt der **N & C Privatrado Betriebs GmbH** auf, den Spruchpunkt 1. binnen sechs Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides im Rahmen des von ihr im Versorgungsgebiet „Wien 104,2 MHz“ ausgestrahlten Programms „Energy 104,2“ an einem Werktag (Montag bis Freitag) zwischen 07:00 und 09:00 Uhr durch einen Sprecher/eine Sprecherin in folgender Form verlesen zu lassen:

„Die Kommunikationsbehörde Austria hat im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht Folgendes festgestellt: Die N & C Privatrado Betriebs GmbH hat am 13.10.2016 zwischen 07:00 und 09:00 Uhr eine werblich gestaltete Quizsendung nicht ordnungsgemäß durch akustische Mittel vom sonstigen Programm getrennt. Dadurch wurde das Privatradiogesetz verletzt.“
3. Der **N & C Privatrado Betriebs GmbH** wird weiters gemäß § 22 Abs. 1 PrR-G aufgetragen, der KommAustria binnen weiterer zwei Wochen einen Nachweis der erfolgten Veröffentlichung gemäß Spruchpunkt 2. in Form der Übermittlung von Aufzeichnungen zu erbringen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 02.11.2016 leitete die KommAustria ein Verfahren zur Feststellung einer Rechtsverletzung wegen des Verdachts ein, dass die N & C Privatrado Betriebs GmbH als Veranstalterin des im Versorgungsgebiet „Wien 104,2 MHz“ ausgestrahlten Programms „Energy 104,2“ die Bestimmung des § 19 Abs. 3 PrR-G dadurch verletzt hat, dass die am 13.10.2016 von ca. 08:13:37 Uhr bis 08:14:49 Uhr ausgestrahlte, werblich gestaltete Sendung „Beat the Alarm – Das Energy Aufwachquiz“, an ihrem Anfang gar nicht und an ihrem Ende nicht eindeutig von den sonstigen Programmteilen getrennt wurde. Der N & C Privatrado Betriebs GmbH wurde eine Frist zur Stellungnahme von zwei Wochen eingeräumt.

Mit Schreiben vom 11.03.2016 nahm die N & C Privatrado Betriebs GmbH zur vermuteten Rechtsverletzung Stellung und führte im Wesentlichen aus, fixer redaktioneller Bestandteil der Morgenshow sei die Sendung „Beat the Alarm – das Energy Aufwachquiz“. Dabei handle es sich um eine unterhaltsame Sendung, bei der es jeweils einen Preis zu gewinnen gebe, der verlost werde. Der N & C Privatrado Betriebs GmbH sei jedoch bewusst, dass im vorliegenden Fall, insbesondere die Passage „Nehmen sie die Dinge gerne selbst in Hand? [...bis...] der heutige Preis ist nur etwas für echte Kerle!“ als unbeabsichtigte verkaufsfördernde Aussage zu interpretieren sein könnte. Diese Aussage sei von dem Moderatorduo – ohne Wissen der Geschäftsführung und ohne Kundenauftrag – als Satire in Anlehnung an die Gameshows der 80er und 90er-Jahre, wo Sachpreise stets derart überspitzt dargestellt worden seien, gedacht gewesen. Es habe hierzu somit keinen wie auch immer gearteten Auftrag gegeben. Da das Quiz jedoch von der Firma „geschenkidee.at“ gesponsert worden sei, sei getrennt durch Werbetrenner sodann der werbliche Sponsorhinweis erfolgt. Hierbei sei zu beachten, dass Sponsorhinweise auch während einer Sendung erfolgen dürften. Die Schaltung des Sponsorhinweises per se sei nach Ansicht der N & C Privatrado Betriebs GmbH somit zulässig. Hierzu sei aus programmtechnischer Sicht weiters zu beachten, dass Sponsorhinweise aus „Sicherheitsgründen“ von der N & C Privatrado Betriebs GmbH bereits bei der Produktion mit einem Werbetrenner am Anfang und am Ende versehen würden, sodass stets sichergestellt werde, dass jedenfalls eine Trennung zwischen redaktionellem Programm und werblichem Sponsorhinweis erfolge. Dies erkläre auch den Fall, dass es in Ausnahmefällen (wie auch bei den meisten Programmen andere privater Anbieter) zu einem „Doppelpiep“ kommen könne, wenn auf einen werblichen Sponsorhinweis ein programmiertes wiederum mit einem Werbetrenner versehener, Werbeblock folge. Es werde dadurch jedoch lediglich angezeigt, dass ein Werbeelement ende und ein weiteres, neues beginne. Es werde von der N & C Privatrado Betriebs GmbH zugestanden, dass nicht ausgeschlossen werden könne, dass die Grenze zur Werblichkeit unabsichtlich vom Moderatorduo überschritten worden sei. Auch sei der N & C Privatrado Betriebs GmbH bewusst, dass, wenn dem so sei, im gegenständlichen Fall auch vor dem Quiz ein Werbetrenner hätte gesendet werden müssen.

2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die N & C Privatrado Betriebs GmbH ist aufgrund des rechtskräftigen Bescheides der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.701/11-007, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Wien 104,2 MHz“.

Am 13.10.2017 wurde im Programm „Energy 104,2“ von 07:00 bis 09:00 die „Energy Morgenshow“ ausgestrahlt. Im Rahmen der Energy Morgenshow fand das Gewinnspiel „Beat the Alarm – Das Energy Aufwachquiz“ statt. Um ca. 08:13:29 Uhr wird das Quiz nach Ende eines Songs wie folgt angekündigt:

Moderator 1:

„Letztens sagt a Typ zu mir – muss zugeben, es war in Kagran – sagt ein Typ zu mir: ‚Göh, bei eich, beim Energy, do is jedn Tog jetz Weihnachten!‘ Sag ich: ‚Richtig!‘“

Es folgt um ca. 08:13:37 ein Jingle:

Zunächst ist ein Alarmsignal zu hören.

Sprecher:

„Beat the Alarm!“

Sprecherin:

„Das Energy Aufwachquiz.“

Es folgt eine Synthesizer-Tonfolge die in ein Musikbett übergeht (elektronische Drumbeats und Basslinie).

Moderator 1:

„Beim Energy is jetzt wirklich jeden Tag Weihnachten. Jeden Tag ein neues Geschenk, zur Verfügung gestellt von geschenkidee.at, für euch zu gewinnen. Heute, Ladies und Gentlemen, Lauscher gut spitzen: Ein Set zum Bier selber brauen!“

Das Musikbett ändert sich (Bläsermelodie über einen südamerikanischen Rhythmus).

Moderator 1:

„Nehmen Sie die Dinge gerne selbst in die Hand? Ja? Dann ist der heutige Preis genau das Richtige für Sie! Setzen Sie sich gemütlich vor den Fernseher im Wohnzimmer und brauen Sie einfach ihr Bier selbst. Entscheiden Sie sich für eine von vielen Biersorten, die Sie nur für sich und ganz alleine selbst brauen. Aber Achtung: Der heutige Preis ist nur etwas für echte Kerle!“

Moderator 2:

„So ein Hobiger Märzen? Ja das ist geil.“

Moderator 1:

„Das muss ziemlich grauslich schmecken.“

Moderator 1:

„Hobiger Märzen... (lacht)“

Moderator 2:
„Wäh!“

Moderator 1:
„4 19 104 2, die Nummer zum Mitmachen!“

Das Musikbett wird wieder auf die elektronischen Drumbeats und Basslinie geändert.

Sprecherin:
„Beat the Alarm – powered by geschenkidee.at“

Es folgt um 08:14:40 eine deutlich hörbare Sequenz von zwei Piepstönen über das weiterlaufende Musikbett.

Sprecher:
„Wow, woher hast du denn die Geschenkidee?“

Sprecherin:
„Na von geschenkidee.at, dem Onlineshop für Geschenke. Jetzt online shoppen!“

Das Musikbett endet. Es folgt um ca. 08:14:49 Uhr eine Sequenz aus 4 Piepstönen. Danach folgen Werbespots. Nach Ende des Werbeblocks Werbeblocks folgt eine deutlich hörbare Sequenz von zwei Piepstönen. Danach wird das Programm fortgesetzt.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen hinsichtlich der Zulassung der N & C Privatrado Betriebs GmbH zur Veranstaltung des Hörfunkprogrammes „Wien 104,2 MHz“ ergeben sich aus dem rechtskräftigen Bescheid der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.701/11-007.

Die Feststellung, dass die N & C Privatrado Betriebs GmbH am 13.10.2016 zwischen 07:00 und 09:00 Uhr das oben im Sachverhalt geschilderte Programm gesendet hat, ergibt sich aus der Einsichtnahme in die von Amts wegen angefertigten Aufzeichnungen im Akt.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde und Verfahren

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 KOG obliegt der KommAustria unter anderem die Beobachtung der Einhaltung der Bestimmungen der §§ 19 und 20 PrR-G durch private Rundfunkveranstalter. Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat die KommAustria in regelmäßigen, zumindest aber in monatlichen Abständen bei allen Rundfunkveranstaltern Auswertungen von Sendungen, die kommerzielle Kommunikation beinhalten, durchzuführen. Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KOG obliegt der KommAustria unter anderem die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter nach den Bestimmungen des PrR-G.

Gemäß § 24 PrR-G obliegt die Rechtsaufsicht der Regulierungsbehörde. Gemäß § 25 Abs. 1 PrR-G entscheidet die KommAustria im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über Hörfunkveranstalter u.a. von Amts wegen über Verletzungen von Bestimmungen des PrR-G. Die Entscheidung der KommAustria besteht gemäß § 25 Abs. 3 PrR-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung des PrR-G verletzt worden ist.

4.2. Verstoß gegen das Trennungsgebot bei der werblich gestalteten Sendung „Beat the Alarm – Das Energy Aufwachquiz“ (Spruchpunkt 1.)

§ 19 PrR-G lautet auszugsweise:

„§ 19. (1) Werbung (Spots, Kurzsendungen und gestaltete Werbesendungen einschließlich gestalteter An- und Absagen von gesponserten Sendungen) darf im Jahresdurchschnitt die tägliche Dauer von insgesamt 172 Minuten nicht überschreiten, wobei Abweichungen von höchstens 20 vH pro Tag zulässig sind. Nicht in die höchstzulässige Dauer einzurechnen sind Hinweise des Hörfunkveranstalters auf eigene Sendungen und auf Begleitmaterialien, die direkt von diesen Sendungen abgeleitet sind, sowie Beiträge im Dienst der Öffentlichkeit, kostenlose Spendenaufrufe zu wohltätigen Zwecken und ungestaltete An- und Absagen von gesponserten Sendungen.

[...]

(3) Werbung muss leicht als solche erkennbar und durch akustische Mittel eindeutig von anderen Programmteilen getrennt sein.

[...]

(5) a) Eine gesponserte Sendung liegt vor, wenn ein nicht im Bereich der Produktion von Hörfunkprogrammen tätiges öffentliches oder privates Unternehmen einen Beitrag zur Finanzierung solcher Werke mit dem Ziel leistet, den Namen, die Marke, das Erscheinungsbild, die Tätigkeit oder die Leistung des Unternehmens zu fördern.

b) Gesponserte Sendungen müssen folgenden Anforderungen genügen:

1. Inhalt und Programmplatz einer gesponserten Sendung dürfen vom Auftraggeber auf keinen Fall in der Weise beeinflusst werden, dass die Verantwortung und die redaktionelle Unabhängigkeit des Hörfunkveranstalters in Bezug auf die Sendungen angetastet werden.

2. Sie sind als gesponserte Sendung durch den Namen des Auftraggebers oder einen Hinweis auf seine Produkte oder Dienstleistungen oder ein entsprechendes unterscheidungskräftiges Zeichen am Programmanfang oder am Programmende eindeutig zu kennzeichnen (An- oder Absage).

3. Sie dürfen nicht zu Kauf, Miete oder Pacht von Erzeugnissen oder zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Auftraggebers oder eines Dritten, insbesondere durch spezifische verkaufsfördernde Hinweise auf diese Erzeugnisse oder Dienstleistungen anregen.

[...]“

Nach Ansicht der KommAustria handelt es sich bei „Beat the Alarm - Das Energy Aufwachquiz“ von ca. 08:13:37 Uhr bis 08:14:49 um eine eigene, die Energy Morgenshow unterbrechende Sendung, die werblich gestaltet ist.

Das Quiz wird von einem eigenen Jingle mit dem Titel eingeleitet, mit einem eigenen Musikbett versehen und endet wiederum mit dem Jingle sowie mit einem (werblich gestalteten) Sponsorhinweis, inhaltlich ist sie thematisch geschlossen. Nach der Rechtsprechung des BKS sind derartig gestaltete Gewinnspielrunden als eigen Sendung zu qualifizieren (vgl. BKS 07.09.2009, GZ 611.150/0006-BKS/2009, mWn). Diese Sendung ist – in ihrer Gesamtheit – und nicht nur hinsichtlich des Sponsorhinweises – was die vorliegende Trennung suggeriert – werblich gestaltet:

Nach der stRSpr kann mangels eigener Definition im PrR-G und aufgrund des engen systematischen Zusammenhanges zur Auslegung des Begriffs „Werbung“ im Sinne des § 19 Abs. 3 PrR-G auf die Begriffsbestimmungen des ORF-G (§ 1a Z 8) und des AMD-G (§ 2 Z 40) zurückgegriffen werden (vgl. dazu VwGH 22.05.2013, 2010/03/0008). Nach den genannten Bestimmungen ist unter Werbung jede Äußerung bei der Ausübung eines Handels, Gewerbes, Handwerks oder freien Berufs, die gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung oder als Eigenwerbung gesendet wird, mit dem Ziel, den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen, gegen Entgelt zu fördern, zu verstehen.

Die Beschreibung des Gewinns beinhaltet mehrfach qualitativ-wertende Aussagen („...*genau das Richtige für Sie...*“, „*nur etwas für echte Kerle!*“) samt Herausstreichungen des Leistungsangebotes („*Entscheiden Sie sich für eine von vielen Biersorten...*“). Ebenso erfolgt die Nennung der Bezugsquelle mit den Worten „*zur Verfügung gestellt von geschenkidee.at*“ bzw. „*powered by geschenkidee.at*“. Ergänzt werden diese Aussagen im Rahmen des abschließenden Sponsorhinweises durch unmittelbare Kaufaufforderungen („*Jetzt online shoppen*“), die mit dem zuvor gesendeten Hinweis auf das sponsernde Unternehmen zusammenhängen und auch nicht losgelöst von diesem zu betrachten sind, zumal das im Rahmen des Gewinnspiels beworbene Produkt eben gerade auch über die Website vertrieben wird. Die KommAustria geht davon aus, dass daher die Sendung in der Gesamtheit jedenfalls dazu geeignet ist, den bislang uninformierten oder unentschlossene Zuhörer zum Kauf des Bierbrausets bei geschenkidee.at zu animieren, woraus auf das Ziel der Absatzförderung zu schließen ist (vgl. BKS 30.03.2009, 611.976/0005-BKS/2009; VwGH 14.11.2007, Zl. 2005/04/0167; 12.12.2007, Zl. 2005/04/0244; 29.02.2008, Zl. 2005/04/0275).

Aufgrund des gleichen Begriffsverständnisses von Werbung im Sinne des ORF-G bzw. des AMD-G und des PrR-G ist für die Beurteilung des Merkmals der Entgeltlichkeit bei Werbung im Sinne des PrR-G grundsätzlich von einem objektiven Maßstab und dem üblichen Verkehrsgebrauch und nicht von einem tatsächlich geleisteten Entgelt auszugehen (vgl. dazu erneut VwGH 22.05.2013, 2010/03/0008). Im konkreten Fall besteht aus Sicht der KommAustria kein Zweifel, dass eine solche werblich gestaltete Sendung nach dem üblichen Verkehrsgebrauch nur gegen Entgelt ausgestrahlt wird. Vor diesem Hintergrund kann dahingestellt bleiben, ob das nach dem Vorbringen der N & C Radio Betriebs GmbH unzweifelhaft für die Sendung tatsächlich geleistete Entgelt lediglich für den – werblich gestalteten – Sponsorhinweis oder für die werbliche Gestaltung der gesamten Sendung „Beat the Alarm - Das Energy Aufwachquiz“ geleistet worden ist.

Die gegenständliche werblich gestaltete Sendung wurde ohne Trennmittel unmittelbar nach dem vorangehenden Programmteil (Musikstück) ausgestrahlt. Während der Sendung, nämlich vor dem abschließenden Sponsorhinweis, und nach diesem Hinweis wurde demgegenüber jeweils ein akustisches Trennelement gesendet.

§ 19 Abs. 3 PrR-G erfordert sowohl zu Beginn der Werbeeinschaltung eine akustische Trennung, als auch am Ende der Werbeeinschaltung, damit dem Zuhörer der erneute Beginn der fortgesetzten redaktionellen Sendung angekündigt wird (vgl. BKS 23.05.2005, GZ 611.001/0004-BKS/2005; 23.06.2005, GZ 611.001/0006-BKS/2005; 23.06.2005, GZ 611.001/0003-BKS/2005; 23.06.2005, GZ 611.001/0008-BKS/2005). Eine eindeutige Trennung von Werbung von anderen Programmteilen liegt nur in jenen Fällen vor, in denen dem Zuhörer zweifelsfrei erkennbar ist, dass nun Werbung folgt bzw. Werbung beendet wird (siehe z.B. BKS 23.06.2005, GZ 611.001/0006-BKS/2005 und 26.02.2007, GZ 611.009/0002-BKS/2007). Der Schutzzweck von § 19 Abs. 3 PrR-G ist es, Verwechslungen des redaktionellen Programms mit der kommerziellen Werbung hintanzuhalten.

Da die werblich gestaltete Sendung an ihrem Beginn nicht vom vorangehenden Programm getrennt wurde, liegt diesbezüglich eine Verletzung des § 19 Abs. 3 PrR-G vor.

Gemäß § 19 Abs. 3 PrR-G muss Werbung durch akustische Mittel eindeutig von anderen Programmteilen getrennt sein. Diesem gesetzlichen Gebot – insbesondere im Hinblick auf die „Eindeutigkeit der Trennung“ – steht eine Praxis entgegen, wenn akustische Werbetrener an Stellen gesetzt werden, wo keine Trennung zu erfolgen hat. Im vorliegenden Fall erfolgte um ca. 08:14:40 Uhr und um ca. 08:14:49 Uhr jeweils eine „Trennung“ mit einer Sequenz aus 2 bzw. 4 Piepstönen. An diesen Stellen wäre aber jeweils kein Trenner zu setzen gewesen, da sowohl vor den Trennelementen (werblich gestaltete Sendung „Beat the Alarm“) als auch danach (Sponsorhinweis bzw. Werbespots) Werbung ausgestrahlt wurde. Diese Abfolge verstößt daher gegen § 19 Abs. 3 PrR-G, wonach Werbung eben nur von anderen Programmteilen, nicht aber von Werbung durch akustische Mittel eindeutig zu trennen ist.

4.3. Zur Veröffentlichung der Entscheidung und zur Vorlage von Aufzeichnungen (Spruchpunkt 2. und 3.)

Die Verpflichtung zur Veröffentlichung stützt sich auf § 26 Abs. 2 PrR-G.

Nach der Rechtsprechung zur vergleichbaren Bestimmung des § 37 Abs. 4 ORF-G und dessen Auslegung im Sinne der Rechtsprechung der Gerichtshöfe öffentlichen Rechts (vgl. VfSlg. 12.497/1990 und VwGH 15.09.2004, Zl. 2003/04/0045) ist die Veröffentlichung der Entscheidung als „*contrarius actus*“ zu einem solchen Zeitpunkt im entsprechenden Programm aufzutragen, dass „*tunlichst der gleiche Veröffentlichungswert*“ erzielt wird. Mit der Veröffentlichung einer Kurzfassung der Entscheidung soll diesem Anliegen eines „*contrarius actus*“ Rechnung getragen werden.

Daher entscheidet die KommAustria auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung und trägt der N & C Privatrado Betriebs GmbH auf, den Spruchpunkt 1. in der unter Spruchpunkt 2. angeführten Form binnen sechs Wochen ab Rechtskraft der Entscheidung an einem Werktag (Montag bis Freitag) zwischen 07:00 Uhr und 09:00 Uhr in dem im Versorgungsgebiet „Wien 104,2 MHz“ ausgestrahlten Hörfunkprogramm „Energy 104,2“ durch Verlesung durch einen Sprecher/eine

Sprecherin zu veröffentlichen. Die Wahl der Sendezeit der Veröffentlichung ergibt sich aus dem Umstand, dass die mit diesem Bescheid festgestellten Rechtsverletzungen in diesem Zeitraum erfolgten.

Die Vorlage der Aufzeichnungen (Spruchpunkt 3.) dient der Überprüfung der Erfüllung des Auftrags zur Veröffentlichung und stützt sich auf § 22 Abs. 1 PrR-G (zum vergleichbaren § 36 Abs. 4 ORF-G vgl. VwGH 23.05.2007, Zl. 2006/04/0204).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.701/17-002“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 17. März 2017

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Truppe
(Mitglied)

Zustellverfügung:

- N & C Privatrado Betriebs GmbH, z.H. Lansky, Ganzger & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, Biberstraße 5, **per RSb**